

## Vereinsstatuten

- I Zweck
1. Unter dem Namen team72 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Der Verein bietet Personen mit entsprechender Motivation nach ihrem Austritt aus dem Strafvollzug professionelle und umfassende Hilfestellung an mit dem Ziel, eine Verbesserung ihrer Lebenssituation sowie gesellschaftlichen Integration zu erreichen und sie bei der Vermeidung von Rückfällen zu unterstützen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- II Mitgliedschaft
2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche Zweck und Statuten des Vereins anerkennen.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrages.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch: a) Austritt, b) Ausschluss, c) Todesfall. Der Austritt muss schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied, das seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder Statuten bzw. Vereinsbeschlüsse verletzt, kann nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von drei Jahresbeiträgen in Verzug ist.
- III Organe
5. Die Organe des Vereins team72 sind:  
a) Mitgliederversammlung, b) Vorstand, c) Revisionsstelle.
- a) Mitgliederversammlung
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
  - Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
  - Festsetzung der Jahresbeiträge
  - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
  - Wahl der Revisionsstelle
  - Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins

8. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Alle Anwesenden haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist bei den natürlichen Personen nicht zulässig. Die juristischen Personen gelten als ein Mitglied und üben das Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

b) Vorstand

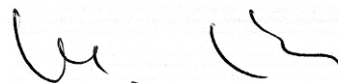
10. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Präsident/-in und Vizepräsident/-in werden von der Mitgliederversammlung aus den Vorstandsmitgliedern gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
11. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
  - a) oberste Geschäftsführung
  - b) Aufsicht über die Finanzen
  - c) Vertretung des Vereins nach aussen
  - d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen
  - e) Ausarbeiten von Statuten, Reglementen und Anträgen an die Mitgliederversammlung
  - f) Öffentlichkeitsarbeit
  - g) Ausschluss von Mitgliedern
12. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern ein Drittel, mindestens aber zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.
13. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien.

14. Der Vorstand ist berechtigt, seine Aufgaben hinsichtlich der Führung und der Verwaltung des Hauses auf eine Betriebskommission zu übertragen. Er kann der Betriebskommission die zu diesem Zweck notwendigen Kompetenzen übertragen.
- c) Revisionsstelle
15. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Diese besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Als Revisionsstelle kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft gewählt werden.
16. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes. Das Vereinsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
- IV Statutenänderung und Auflösung
17. Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
18. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Scheitert ein Antrag auf Auflösung des Vereins an der erforderlichen Mehrheit und gelingt es in der Folge nicht, die Organe gemäss Statuten zu bestellen, so genügt für die Auflösung des Vereins die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung vom 30. Mai 2006 genehmigt und ersetzen mit sofortiger Wirkung diejenigen vom 27. März 1991.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Zürich, 17. Mai 2010



Martin Erismann, Geschäftsleiter